

Neuordnung des Besprechungswesens auch im Lande Österreich

Wie schon im red. Teile in Nr. 157 mitgeteilt wurde, hat der Präsident der Reichspressekammer die „Gemeinsame Anordnung“ vom 5. VI. 1935 auch für das Land Österreich in Kraft gesetzt. Damit ergibt sich auch für den Verlag in der Ostmark die Notwendigkeit, den Vordruck III bei der Versendung der Besprechungsstücke zu verwenden (s. nebenstehende Anzeige). Wir empfehlen ferner das Werk:

Geordnete Buchbesprechung

Ein Handbuch für Presse und Verlag

Erläuterungen zu der gemeinsamen Anordnung der Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichspressekammer vom 5. Juni 1935

von

Kurt O. Fr. Mezner

Umfang 6½ Bogen. Ladenpreis steif brosch. RM 2.50, in Ganzleinen geb. RM 3.50

Die Ordnung regelt bestimmte, sich immer wiederholende Vorgänge auf dem Gebiete des Besprechungswesens einheitlich für die gesamte deutsche Presse und beseitigt dadurch die zahlreichen bekannten Übelstände, die sich immer wieder bei Versendung der Neuerscheinungen zu Besprechungszwecken ergeben. Dieses Verfahren wird um so reibungsloser vor sich gehen, je besser jeder Beteiligte über die Einzelheiten der Einrichtungen und Vorgänge Bescheid weiß. Der Besitz des kleinen Handbuches ist deshalb nicht nur für den Verlagsbuchhandel, sondern auch für die Schriftleitungen von großem Nutzen.

Aus einer Besprechung:

„... es ist erfreulich, in den grundlegenden, einleitenden Ausführungen, die Mezner der eigentlichen Erläuterung der Paragraphen der Kammer-Anordnung vorausschickt, eine von hohem sittlichen Ernst getragene Darlegung dessen zu lesen, was eine Buchbesprechung sein und leisten soll und welche große Verantwortung der Referent mit ihr übernimmt... Man ersieht aus seinen Ausführungen, daß er die Praxis kennt... und man liest mit ganz besonderem Interesse, was er über den Wahrheitscharakter und die psychologische Wirksamkeit des Waschzettels sagt und mit welchen Gründen er den unmittelbaren Verkehr des Buchverlegers mit der Schriftleitung statt mit einzelnen freien oder wilden Besprechern empfiehlt, auch wie er mit guten Gründen das Recht des Verlegers, des Verfassers und des Besprechers am Besprechungsstück auseinanderhält.“

Dr. Alexander Elster in Archiv für „Urheber-, Film- und Theaterrecht“, Band 9, Heft 1.

□ Z

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig